

Tenure Track für Juniorprofessoren

Ein Ländervergleich

Unter dem Tenure Track für Juniorprofessoren versteht man grundsätzlich die *Möglichkeit*, von einer (zeitlich befristeten) Juniorprofessur (W1) auf eine Lebenszeitprofessur (W2 oder auch W3) an derselben Universität „übernommen“ werden zu können. Erreicht wird diese Möglichkeit dadurch, dass nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts von der Ausschreibung der Professur abgesehen werden kann (*geschlossenes Verfahren, Abschluss externer Konkurrenz*). Unter welchen Voraussetzungen dies möglich

ist, regeln die Hochschulgesetze von Land zu Land im Detail unterschiedlich. In einigen Ländern ist es beispielsweise Voraussetzung, dass auf den Tenure Track bereits in der Ausschreibung der W1-Position hingewiesen worden sein muss. In den meisten Ländern ist eine Berufung auf eine unbefristete Professur zudem nur dann möglich, wenn der Juniorprofessor nach seiner Promotion die Universität gewechselt hat oder für eine gewisse Zeit (regelmäßig mindestens zwei Jahre) anderweitig wissenschaftlich tätig war. Wird dem Juniorprofessor bei

seiner Berufung zugesichert, dass der Tenure Track ausschließlich unter dem Vorbehalt einer positiven Leistungsevaluation steht, spricht man von einer Juniorprofessur mit „*echtem*“ Tenure Track, in allen anderen Fällen von einer *Tenure-Track-Option*.

Die nachfolgende Aufstellung vermittelt einen Überblick über die wichtigsten hochschulrechtlichen Regelungen bezüglich des Tenure Tracks für Juniorprofessorinnen und -professoren in den Ländern.

Land	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 48 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3-5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg	Von einer Ausschreibung kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur berufen werden soll. Hierfür muss bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur die spätere Übernahme der Professur in Aussicht gestellt worden sein. Weiterhin müssen die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule bereits bei der Ausschreibung ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt sein. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 3 (s. oben Fettdruck) vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule.
Bayern	Artikel 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, Abs. 4 Satz 9 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz	In Ausnahmefällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig.
Berlin	§ 101 Abs. 5 Sätze 1, 2 Berliner Hochschulgesetz	Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In diesem Fall ist es ausreichend, eine Berufungsliste mit nur einem Namen anzufertigen.

Land	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen
Brandenburg	§ 40 Abs. 1 Satz 7, Abs. 3 Satz 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz	Im begründeten Einzelfall kann im Benehmen der Gleichstellungsbeauftragten von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll. Eine Berufung ist nur dann möglich, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig war.
Bremen	§ 18 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 12 Satz 2 Bremisches Hochschulgesetz	Von einer Ausschreibung kann im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Hierfür muss dessen oder deren herausragende Eignung, Leistung und Befähigung festgestellt worden sein. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.
Hamburg	§ 14 Abs. 6 Nr. 3 Hamburgisches Hochschulgesetz, Abs. 4	Eine Ausschreibung und ein Berufungsverfahren finden nicht statt, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur derselben Hochschule berufen werden soll und schon bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Weiterhin ist vorausgesetzt, dass die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in einem durch Satzung geregelten Bewertungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständes festgestellt worden ist. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können jenseits des vorgenannten Falles bei der Berufung auf eine Professur nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Für eine Berufung nach dem Tenure Track-Modell gelten diese Voraussetzungen bereits für die Berufung auf die Juniorprofessur.
Hessen	§ 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz	Im begründeten Einzelfall kann von der Ausschreibung abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule als Professorin oder Professor berufen werden soll. Bei der Berufung können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind.
Mecklenburg-Vorpommern	§ 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 iVm Abs. 6 Satz 2 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern	Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen werden soll. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule sollen nur dann berufen werden, wenn die Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nach der Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt hat.
Niedersachsen	§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a, Abs. 5 Satz 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz	Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis ernannt werden soll. Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.
Nordrhein-Westfalen	§ 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a, § 37 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz Nordrhein-Westfalen	In begründeten Fällen kann von der Ausschreibung einer Professur abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Bei der Berufung können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.
Rheinland-Pfalz	§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, Abs. 3, 4, Abs. 5 Satz 3 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz	Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag des Fachbereichs von der Ausschreibung einer Professur absehen, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Die Berufung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren ist nur dann möglich, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wenn dies in der Ausschreibung einer Juniorprofessur vorgesehen ist, kann im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt werden, dass sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat und die allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewährung ist in einem Evaluierungsverfahren auf der Grundlage von bei der Berufung klar definierten, transparenten Kriterien festzustellen, das Teil des Qualitätssicherungskonzepts ist. Im Falle der Bewährung und der Erfüllung der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die dauerhafte Übertragung einer Professur ohne Ausschreibung. ►

Land	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen
Saarland	§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Sätze 4 und 5 Saarländisches Hochschulgesetz	<p>Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine zeitlich befristete Professur oder auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft das Präsidium nach Anhörung des Senats.</p> <p>Von einer Ausschreibung und der Durchführung eines Berufungsverfahrens ist abzusehen, wenn eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder eine einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll und in der Ausschreibung zur Juniorprofessur auf die Übernahme im Falle der Bewährung hingewiesen worden war (Tenure Track). Die besondere wissenschaftliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung wird in einem qualitätsgesicherten Evaluierungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständigen festgestellt.</p>
Sachsen	§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Sätze 3-5, § 60 Abs. 3 Sächsisches Hochschulgesetz	<p>Im Ausnahmefall kann von der Ausschreibung abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war.</p> <p>Die Entscheidung über die Berufung eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule wird frühestens nach vier und spätestens nach fünf Jahren der Juniorprofessur getroffen, sofern im Ergebnis der Zwischenevaluierung dessen herausragende Befähigung in Lehre und Forschung festgestellt worden ist. In diesem Falle sind in die Zwischenevaluierung drei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlern einzubeziehen. Mindestens zwei Gutachter gehören nicht der Hochschule an.</p> <p>Eine Berufung von Juniorprofessoren der eigenen Hochschule ist nur dann möglich, wenn sie an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens zwei Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p> <p>Darüber hinaus können Juniorprofessoren auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat.</p>
Sachsen-Anhalt	§ 36 Abs. 2 Sätze 5, 6, Abs. 3 Satz 4 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt	<p>In besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Ministeriums von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Diese Zustimmung und das hierfür notwendige Verfahren kann auch in einer Zielvereinbarung oder einer Ergänzungsvereinbarung geregelt werden.</p> <p>Bei der Berufung können Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule allerdings nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p>
Schleswig-Holstein	§ 62 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2, Abs. 4 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein	<p>Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll und vor der Berufung eine durch Satzung der Hochschule geregelte interne und externe Leistungsevaluation mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden ist.</p> <p>In einen Berufungsvorschlag können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p>
Thüringen	§ 78 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz	<p>Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.</p> <p>Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren.</p>

Recherche: Katharina Helmig/Dr. Hubert Detmer

Stand: Juni 2017

– Alle Angaben ohne Gewähr –